



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/2516	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Herr Zobel, 1 69-43 70

Datum
19.01.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften	03.02.2016		4 <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

Fortschreibung des Nahverkehrsplans

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans an ein externes Planungsbüro zu vergeben.

Harter

Problembeschreibung / Begründung

Einleitung

Der aktuelle Nahverkehrsplan (NVP) der Stadt Gelsenkirchen ist im Juli 2011 vom Rat der Stadt beschlossen worden. Er bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die gesetzlichen Grundlagen für den NVP sind das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Das PBefG legt u.a. fest, dass bei Genehmigungen und Konzessionsvergaben von Verkehrsleistungen ein vom Aufgabenträger beschlossener Nahverkehrsplan zu berücksichtigen ist (siehe §8 PBefG). Im ÖPNVG NRW ist die Aufstellung (und bei Bedarf Fortschreibung) des NVP als gesetzliche Pflichtaufgabe definiert (siehe §8 ÖPNVG NRW).

Neue gesetzliche Grundlagen, geänderte Anforderungen an und sich wandelnde Bedingungen für den ÖPNV machen nun eine Fortschreibung des NVP erforderlich.

Novellierung des PBefG

Die wichtigste Neuerung des im Jahre 2013 novellierten PBefG betrifft das Thema Barrierefreiheit. Wörtlich heißt es in § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4:

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu er-

reichen. Die [...] Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“

Der Stadt Gelsenkirchen verfügt – wie die Nachbarstädte auch – nicht über die finanziellen und personellen Kapazitäten, um diese gesetzliche Forderung zu erfüllen. Dafür müssten sämtliche Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahnhaltestellen im Stadtgebiet bis zum 1. Januar 2022 barrierefrei umgebaut sein.

Um dieser gesetzlichen Forderung dennoch nachzukommen, wird die Verwaltung im Rahmen der Fortschreibung des NVP eine alternative Zeitplanung erarbeiten. Diese wird aufzeigen, innerhalb welcher Frist sämtliche Haltestellen des ÖPNV im Stadtgebiet barrierefrei umgebaut sein werden.

Auslaufen der Betrauungsbeschlüsse

Neben dem novellierten PBefG machen auch geänderte Anforderungen an die Vergabe von öffentlichen Verkehrsleistungen zeitnah eine Fortschreibung des NVP erforderlich.

Bis Ende 2019 sind die Verkehrsunternehmen BOGESTRA AG, Vestische Straßenbahnen GmbH und BVR GmbH - abgesichert durch die Betrauungsbeschlüsse des Rates - Dienstleister für den öffentlichen Personennahverkehr in Gelsenkirchen. Die seit Dezember 2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 lässt eine sich daran anschließende Direktvergabe (an einen internen Betreiber) unter mehreren Voraussetzungen grundsätzlich zu. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Verkehrsleistungen und deren Qualität so konkret wie möglich beschrieben werden. Dies kann durch Verweis auf bestimmte Inhalte des NVP erfolgen. Ein Unternehmen, das ein Bedienangebot vorlegt, welches die im NVP festgelegten quantitativen und qualitativen Vorgaben nicht erfüllt, wäre demnach ungeeignet, die Verkehrsbedienung in Gelsenkirchen zu übernehmen.

Die Verordnung (EG) 1370/2007 gibt vor, dass die zuständige Behörde die Direktvergabeabsicht veröffentlichen muss. Die Veröffentlichung ist – vorbehaltlich der politischen Entscheidungen der Stadt Gelsenkirchen – dann ab (frühestens) Oktober 2017 geplant. Um in der Veröffentlichung auf die Inhalte des NVP verweisen zu können, sollte dessen Fortschreibung dann bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen sein.

Interkommunale Zusammenarbeit

Für eine Optimierung der interkommunalen Verkehre der BOGESTRA AG (Bus- und Straßenbahnlinien) stimmen Bochum und Gelsenkirchen den Aufbau ihrer Nahverkehrspläne ab. Es ist geplant, die Texte einiger Kapitel (z.B. Qualitätsstandards, verkehrsmittelübergreifende Integration oder Barrierefreiheit) der neuen NVP beider Kommunen größtenteils gleichlautend zu formulieren.

Auch bezüglich der interkommunalen Verkehre der Vestische Straßenbahnen GmbH sind im Rahmen der Erstellung des NVP Abstimmungen hinsichtlich verschiedener Themen wie Qualitätsstandards und Barrierefreiheit mit den Nachbargaufgabenträgern Kreis Recklinghausen und Stadt Bottrop vorgesehen. Ende vergangenen Jahres wurde bei der Vestischen eine gemeinsame Arbeitsgruppe (Kreis Recklinghausen, Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen und Vestische) eingerichtet, welche sich mit den notwendigen Abstimmungen zur Direktvergabefähigkeit der Vestischen beschäftigt.

Bei der BOGESTRA AG existiert eine solche Arbeitsgruppe (Stadt Bochum, Stadt Gelsenkirchen und BOGESTRA AG) bereits seit 2014.

Weiteres Vorgehen

Die Arbeiten zur Fortschreibung sollen inhaltlich - aufgrund der guten Erfahrungen bei der Neuaufstellung des aktuellen NVP - erneut an ein externes Planungsbüro vergeben werden. Die erforderliche Ausschreibung und Vergabe würde zeitnah nach dem Beschluss erfolgen.

Die inhaltliche Bearbeitung wird sich entsprechend der v. g. Erfordernisse über den Zeitraum der Jahre 2016 und 2017 erstrecken.

Dabei sollen u. a. folgende Schwerpunkte bearbeitet werden:

- Abstimmung der Inhalte des NVP auf die Vorgaben einer möglichen Direktvergabe (nach dem Auslaufen der Bestandsbetrauungen) ab dem 01.01.2020
- Konzeptionelle Betrachtung der Barrierefreiheit bis 2022 (rechtliches Erfordernis aus der Novellierung des PBefG (s.o.))
- Erarbeitung eines neuen ÖPNV-Zielkonzeptes mit der Entwicklung von Maßnahmen im ÖPNV-Netz und im Bereich der ÖPNV-Infrastruktur
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im ÖPNV

Die Voraussetzungen des § 82 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind erfüllt, weil die Maßnahme für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	130.000,00 €
a) Zuschüsse Dritter gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	€
b) Eigenfinanzierungsanteil	€
2) Investive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan _____ folgende investive Veranschlagung vor: Produktgruppe: Finanzstelle: Auszahlungsart: Jahr Jahr	 € €
Konsumtive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2016 folgende konsumtive Veranschlagung vor: Produktgruppe: 5401 Aufwandsart: Aufwändungen für Sach- und Dienstleistungen mit	 340.500,00 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	